SIA fordert Präzisierungen

Autor(en): **Mosimann, Eric**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Tec21**

Band (Jahr): **131 (2005)**

Heft 17: **Verbandsbeschwerderecht im Gegenwind**

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-108566

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

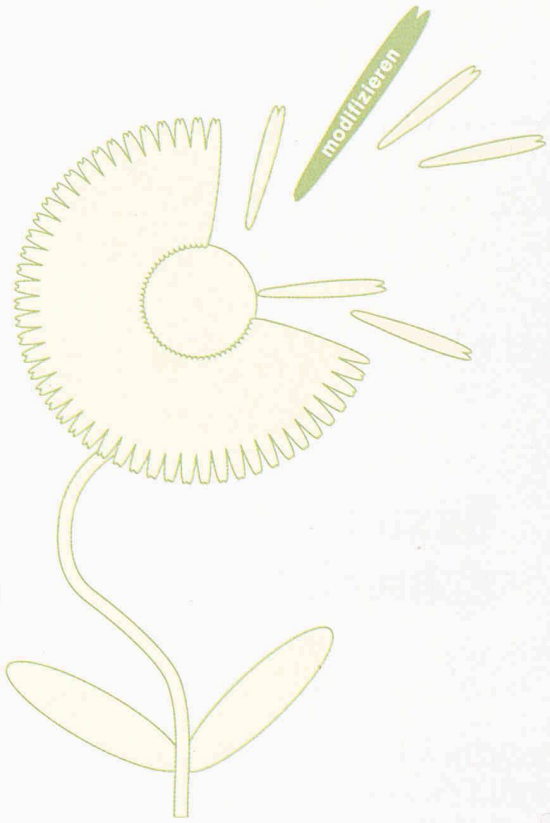

SIA fordert Präzisierungen

Die Umweltorganisationen haben eine wichtige Funktion bei der Wahrung anerkannter öffentlicher Interessen. Zusätzliche Leitlinien beim Verbandsbeschwerderecht sind jedoch notwendig.

Das öffentliche Interesse an einem effizienten Verkehrssystem ist genauso legitim wie das öffentliche Interesse an einer gesunden Umwelt. Beide Interessen müssen vertreten, beurteilt und gewichtet werden. Die Umweltorganisationen haben eine wichtige Funktion bei der Wahrung anerkannter öffentlicher Interessen und sind legitimiert, Verbandsbeschwerde zu führen.
Mit dem Beschwerderecht gingen diese Organisationen bisher sorgfältig um. Die wissenschaftliche Studie, welche das Institut für Gesetzesevaluation der Universität Genf (Cetel) im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (Buwal) erstellte, belegt, dass die Organisationen mit Beschwerden gegen geplante Projekte zurückhaltender waren als private Beschwerdeführer. Den Beschwerden der Organisationen war zudem eine hohe Erfolgsquote beschieden. Die Gerichte schützten meistens die von ihnen geltend gemachten öffentlichen Interessen. Das Verbandsbeschwerderecht hat sich damit als Instrument zur Wahrung legitimer und rechtlich geschützter Interessen bewährt.

Neue Leitlinien

Einige spektakuläre Beispiele gaben indes zu Diskussionen Anlass. Insbesondere die Beschlussfassung und die damit verbundene demokratische Legitimation der beschwerdeführenden Organisationen waren Anlass zu Kritik. Die Direktion des SIA unterstützt deshalb Präzisierungen zum Verbandsbeschwerderecht. Für das bewährte Verbandsbeschwerderecht sollen künftig zusätzliche Leitlinien gelten:

- Nur das oberste Leitungsorgan gesamtschweizerisch tätiger, ideeller Organisationen soll Beschwerde führen können.
- Die Entscheide der Rekursinstanzen sollen beschleunigt werden. Dadurch liessen sich zahlreiche, mit dem Verbandsbeschwerderecht in Verbindung gebrachte Probleme entschärfen.
- In einem nachfolgenden Verfahren sollen keine Rügen mehr vorgebracht werden dürfen, welche eine Organisation bei einem früher vorgelegten Nutzungsplan mit Verfügungscharakter vorzubringen versäumt hat.
- Die Kantone und Organisationen sind bei der Vorbereitung der Richtplanung von Gesetzes wegen einzubeziehen.
- Vereinbarungen zwischen Bauherrschaften und Organisationen, die in behördliche Verfügungen aufgenommen werden, müssen dem Bundesrecht entsprechen.
- Wenn der Ausgang einer Verbandsbeschwerde die Bauarbeiten nicht beeinflusst, soll ein vorzeitiger Baubeginn möglich sein.
- Die in einem Prozess unterliegende Organisation soll die Gerichtskosten tragen müssen.
- Die Organisationen müssen regelmässig öffentlich über ihre Beschwerdetätigkeit und deren Finanzierung informieren.

Eric Mosimann, Generalsekretär SIA
mosimann@sia.ch